

Folgender Vorgang findet sogar seinen Niederschlag in der Presse:

„Zwangshaft“ eines Kirchenbesuchers

„Berlin-Friedenau, Thorwaldsenstraße 7

7. November 1912

An die Kirchenvertretung

Ich erlaube mir zur gefälligen Rückäußerung Folgendes zu unterbreiten:

Am 5. November d. J. nahm ich als Zuschauer gegen 10 Pfennig Eintritt um 4 Uhr nachmittags in Ihrer Kirche an einer Doppelhochzeit teil. Es war meine Absicht von vornherein, nach der Trauredede des Geistlichen die Kirche zu verlassen, da ich um 4 Uhr 50 Minuten vom Bahnhof Zoologischer Garten einen Zug benutzen mußte. Als ich um 4 Uhr 40 Minuten die Kirche verlassen wollte, bedeutete mir der Kirchendiener, er habe Befehl erhalten, niemanden vor Beendigung der Trauung aus der Kirche heraus zu lassen, es waren tatsächlich alle Türen verschlossen und ich war gezwungen gegen meinen Willen noch 35 Minuten in der Kirche zu verweilen. Meinen Zug mußte ich abfahren lassen, wodurch ich in recht unangenehme Situation gebracht worden bin.

Aber abgesehen davon ist die zwangsweise Zurückhaltung einer Person gegen ihren Willen in einem willkürlich abgeschlossenen Raum eine Freiheitsberaubung, die gesetzlich strafbar ist.

Niemand, auch die Kirche nicht, ist berechtigt, jemanden eine halbe Stunde Haft aufzubrummen, am allerwenigsten, wenn eine gottesdienstliche Handlung vollzogen wird. Ich müßte jederzeit in die Lage versetzt sein, die Kirche ohne Störung verlassen zu können.

Ich bitte mir mitzuteilen, wer sich der Freiheitsberaubung in diesem Fall schuldig gemacht hat, damit ich gegen den Urheber Strafantrag stellen kann.

Hochachtungsvoll
Redakteur Erich Woth“

Es erfolgte eine Befragung der Kirchendiener, welche den Hergang anders schilderten. Der Küster Hobohm erklärte u. a.:

„Zur Kosohelschen Trauung hatten sich gegen 700 Zuschauer eingefunden ... Ich hielt es deshalb für angezeigt, die Zuschauer zu bitten die Kirche nicht früher zu verlassen, bis die Brautpaare und die Gäste die Kirche verlassen haben würden. Die Kirchendiener Hauer und Brandenburg habe ich angewiesen, die Seitentüren erst dann zu öffnen, wenn der Brautzug die Kirche verlassen haben wird. Es ist unrichtig, daß alle Türen verschlossen waren, die Türen nach dem Haupteingang waren nicht verschlossen“

Dem Reakteur Woth antwortet der Gemeindegemeinderat, dass keine Veranlassung vorliege, Abhilfe zu schaffen, da alles ordnungsmäßig vollzogen worden sei.

Die Presse meldete zu dem Vorfall:

„Berliner Lokalanzeiger“
7.11.1912

Wider seinen Willen in der Kirche zurückgehalten. Uns wird geschrieben: Bei einer Trauung in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche kam es jüngst zu einem eigenartigen Zwischenfall. Der Zutritt zur Trauung kostete 10 Pfennige, wofür ein Billett verabreicht wurde. Ein Herr, der als Zuschauer der Trauung bewohnte, wollte nach Beendigung der Traureden sich aus der Kirche entfernen, weil er vom benachbarten Bahnhof Zoologischer Garten einen bestimmten Zug benutzen wollte. Das Verlassen der Kirche wurde ihm aber durch Kirchendiener verwehrt, und tatsächlich waren alle Portale verschlossen. Die Kirchendiener hatten den Befehl erhalten, niemandem vor Beendigung der Trauung den Ausgang zu gestatten. Der betreffende Herr mußte also gegen seinen Willen 35 Minuten in der Kirche verbleiben und veräumte den Anschluß zu seinem Zuge. Der gewaltsam internierte Herr will nun gegen die Kirchenverwaltung Strafantrag wegen Freiheitsberaubung stellen.

Hiermit dürfte, unserer Ansicht nach, jener Herr wenig Glück haben. Die Kirchentüren werden während der Trauerfeier stets geschlossen gehalten, um Störungen zu vermeiden. Wer also einer solchen Feier bewohnt — das Eintrittsgeld von 10 Pf. wird lediglich erhoben, um einem zu großen Andrang von Neugierigen zu wehren und findet Verwendung zu wohltätigen Zwecken — muß sich auch gefallen lassen, bis zu ihrem Schluß dort behalten zu werden.

„Berliner Tageblatt“
Abendausgabe
7.11.1912

„Zwangshaft“ in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche. Bei einer Trauung in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche kam es jüngst, wie eine Korrespondenz schreibt, zu einem sonderbaren Zwischenfall. Der Zutritt zur Trauung kostete 10 Pfennig Eintritt, wofür ein Billet verabreicht wurde. Es läßt sich streiten, ob eine solche Steuer berechtigt ist und ob eine gottesdienstliche Handlung an Feierlichkeit gewinnt, wenn sie den Charakter einer Schaustellung gegen Eintrittsgeld annimmt. Dies aber nur nebenbei. Ein Herr, der als Zuschauer der Trauung bewohnte, wollte nach Beendigung der Traureden die Kirche verlassen, weil er vom benachbarten Bahnhof Zoologischer Garten einen bestimmten Zug benutzen wollte. Der Austritt aus der Kirche wurde ihm aber durch Kirchendiener verwehrt; tatsächlich waren alle Portale verschlossen. Die Kirchendiener hatten den Befehl erhalten, niemand vor Beendigung der Trauung den Ausgang zu gestatten. Der betreffende Herr mußte also eine Zwangshaft von 35 Minuten über sich ergehen lassen und veräumte den Anschluß an seinen Zug. Der gewaltsam internierte Herr will gegen die Gemeindeverwaltung Strafantrag wegen Freiheitsberaubung stellen.

„Berliner Morgenpost“

Ueber eine angebliche Freiheitsberaubung durch die Kirche berichtet eine hiesige Korrespondenz. Danach soll es bei einer Trauung in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche jüngst zu einem eigenartigen Zwischenfall gekommen sein. Der Zutritt zur Trauung kostete 10 Pf. Eintritt, wofür ein Billett verabreicht wurde. Ein Herr, der als Zuschauer der Trauung bewohnte, wollte nach Beendigung der Traureden die Kirche verlassen, der Austritt wurde ihm aber verwehrt, und tatsächlich waren alle Portale verschlossen, so daß der Betreffende gegen seinen Willen 35 Minuten in der Kirche verbleiben mußte. — Um eine Freiheitsberaubung kann es sich, wie uns von zuständiger Seite erklärt wird, in dem vorliegenden Falle nicht handeln. Die 10 Pf. werden erhoben, um einem zu großen Andrang von Neugierigen zu wehren, der sich sonst nach langjähriger Erfahrung bemerkbar machen würde, und werden wohltätigen Zwecken zugeführt. Die Türen des Gotteshauses aber werden während der Trauerfeier geschlossen gehalten, um die gottesdienstliche Handlung nicht zu stören. In dringenden Fällen, wie plötzliche Erkrankung usw., werden die Türen durch den Kirchendiener sofort geöffnet.